

## **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) und Jugendstrafrechtspraxis – erste Erfahrungen**

**Dr. Martin Schacht**

**Oberstaatsanwalt,  
Jugendabteilung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe**

Die zunehmende Zahl von Flüchtlingen insbesondere in der zweiten Jahreshälfte 2015 hat nicht nur die mit der Registrierung, Unterbringung und Versorgung betrauten Behörden vor besondere Herausforderungen gestellt, sondern auch die Strafverfolgungsbehörden, die Gerichte und die Jugendgerichtshilfe.

Der Vortrag soll aus der Sicht der Staatsanwaltschaft einen ersten Überblick geben über die bisherigen Erfahrungen mit straffällig gewordenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen („UMF“) bzw. unbegleiteten minderjährigen Ausländern („UMA“ – so die Bezeichnung in § 42b SGB VIII, die allerdings auch die unter 14-jährigen Kinder erfasst, die für die Praxis der Staatsanwaltschaft keine Rolle spielen). Da der Begriff der UMA sich inzwischen weitgehend durchgesetzt hat, wird nur dieser Begriff nachfolgend gebraucht.

### **1. Zahlen zur Entwicklung**

- Die erste bundesweite valide Statistik datiert vom 04.11.2015 und nannte eine Zahl von 52.869 UMA. Am 15.01.2016 waren bundesweit 67.135 UMA (Vorwoche: 66.734) registriert, sodass sich in gut zwei Monaten eine Steigerung um 14.266 Fälle (fast 27 %) ergab.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), Zahlen vom 15.01.2016.

- In Baden-Württemberg waren am 04.11.2015 insgesamt 3.977 UMA registriert. Am 15.01.2016 stieg die Zahl auf insgesamt 6.097 UMA, was einer Steigerung um 2.120 Fälle (53,3 %) innerhalb von gut zwei Monaten entspricht. Die Quotenerfüllung (nach dem Königsteiner Schlüssel: 12,86456%) stieg im selben Zeitraum von 53,9 % auf 70,6 %.<sup>2</sup>
- Im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Karlsruhe (Stadt und Landkreis Karlsruhe) hat sich die Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in den beiden letzten Jahren drastisch erhöht. So hat sich ihre Zahl in Karlsruhe von 2013 zu 2014 in etwa verdoppelt. Von 2014 auf 2015 vervierfachte sich diese Zahl nochmals. Für das Jahr 2015 musste von ca. 1000 UMA ausgegangen werden, die in Karlsruhe angekommen sind.<sup>3</sup>

Seit etwa September 2015 bis zum Jahresende war die Staatsanwaltschaft Karlsruhe mit einer unerwarteten Welle von Verfahren wegen „illegaler Einreise“ beschäftigt. Ursache hierfür war die Unterstützung der regulären Verwaltungskräfte in der LEA (Landeserstaufnahmestelle) in Karlsruhe bei der Registrierung von Flüchtlingen durch Polizeibeamte, die – anders als die Verwaltungskräfte – von Amts wegen verpflichtet sind, aufgrund des Anfangsverdachts der illegalen Einreise Ermittlungsverfahren einzuleiten. Es wurde dabei aus pragmatischen Gründen für vertretbar gehalten, schon den Anfangsverdacht zu verneinen, wenn es sich um die Einreise aus einem Krisen- bzw. Kriegsgebiet (Syrien, Irak, Afghanistan) handelt, sodass davon auszugehen ist, dass der Strafausschlussgrund des Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention Anwendung findet. Bei ordnungsgemäßer Meldung in der LEA wurden daher keine Verfahren gegen Syrer, Iraker und Afghanen von der Polizei vorgelegt.

Auch die Bundespolizei legte aufgrund der am Hauptbahnhof Karlsruhe und am dortigen Busbahnhof durchgeführten Kontrollen der ankomm-

---

<sup>2</sup> O. Fn. 1.

<sup>3</sup> Kriminalpolizei Karlsruhe, Protokoll der Jugendsachbearbeiterbesprechung vom 03.12.2015.

menden Flüchtlinge Anzeigen an die Staatsanwaltschaft vor, allerdings ohne die skizzierte Ausnahme für Kriegsflüchtlinge, weil die kontrollierten Personen sich noch nicht ordnungsgemäß bei den Behörden (LEA) gemeldet hatten.

Angesichts der rasch wachsenden Zahlen wurde zeitnah noch im September 2015 eine Übereinkunft mit der Polizei erzielt, derartige Verfahren wegen illegaler Einreise und illegalen Aufenthalts „verschlankt“ ohne förmliche Beschuldigtenvernehmung vorzulegen, wenn es sich lediglich um die illegale Einreise aus Krisenregionen handelte, die ohne weiteres der allgemeinen Übung folgend eingestellt werden. Dabei erfolgte die Einstellung zur Reduzierung eines nicht zielführenden Aufwands grundsätzlich nach § 153 Abs.1 StPO (zur Vermeidung eines Eintrags im BZR, der bei Anwendung des § 45 Abs.1 JGG erfolgen müsste) und ohne Nachrichten von der Einstellung an die JGH und die Ausländerbehörde. Allein seit September bis Ende 2015 fielen in der Jugendabteilung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe ca. 800 derart „vereinfachte Verfahren“ der Bundespolizei und der Polizeikräfte in der LEA gegen Jugendliche und Heranwachsende an. Seit Anfang des Jahres 2016 ist die Zahl derartiger Verfahren allerdings drastisch zurückgegangen.

## **2. Delinquente UMA**

Nur ein sehr kleiner Teil der jungen Flüchtlinge (im Alter von 14 bis unter 21 Jahren, also Jugendliche und Heranwachsende) ist – abgesehen von Formaldelikten nach § 95 AufenthaltsgG – in strafrechtlich relevanter Weise aufgefallen und hat die JGH beschäftigt.

So hat die zuständige JGH-Süd des Landratsamts Karlsruhe für das Jahr 2015 vermeldet, dass 119 Strafanzeigen gegenüber Asylbewerbern eingegangen sind, wovon sechs Verfahren UMA betrafen. Diese waren im St. Augustinusheim in Ettlingen untergebracht und wurden in der Parzivalschule in Karlsruhe beschult. Bis zur Volljährigkeit stehen sie unter der Vormundschaft des Kreisjugendamtes Karlsruhe. Zahlen der JGH-Nord lagen nicht vor.

Die JGH der Stadt Karlsruhe hat eine sehr detaillierte Analyse der behandelten Fälle vorgenommen, deren genaue Wiedergabe hier den Rahmen sprengen würde.<sup>4</sup>

Zusammenfassend lassen sich für 2015 folgende Zahlen festhalten:

Im Bereich der Jugendhilfe hat die Stadt Karlsruhe insgesamt 892 UMA in Obhut genommen. Durchschnittlich befanden sich ca. 430 junge Flüchtlinge (Jugendliche ohne Erziehungsberechtigte sowie Heranwachsende) im Rahmen von Hilfen zur Erziehung (vorläufige Inobhutnahme, Inobhutnahme, Pflegefamilien, Betreutes Wohnen) in Karlsruhe.

Die JGH der Stadt Karlsruhe (ohne das Stadtamt Durlach) hat 318 Verfahren gegen insgesamt 234 jugendliche UMA aus verschiedenen Herkunftsländern (ohne besondere Häufungen) abgeschlossen, die nur in 15 Fällen Mädchen betrafen.

196 der 318 erfassten Verfahren wurden von der Staatsanwaltschaft gemäß § 45 Abs. 1 JGG eingestellt. Darunter waren aufgrund der Praxis bis Herbst 2015 immerhin 105 Verfahren wegen unerlaubter Einreise, die übrigen Verfahren betrafen ganz überwiegend Bagatelldelikte des Laddiebstahls und der Leistungerschleichung („Schwarzfahren“) und sechs Verstöße gegen das BtMG.

35 Verfahren (überwiegend wegen Eigentumsdelikten) wurden gemäß § 45 Abs. 2 JGG eingestellt, 30 davon ohne Beteiligung der JGH mit schriftlicher Ermahnung durch die Staatsanwaltschaft. In fünf Verfahren wurden unter Beteiligung von Dolmetschern erzieherische Gespräche geführt und die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit vermittelt. Nach den bisherigen Erfahrungen der JGH lernen die jungen Flüchtlinge innerhalb eines Jahres die deutsche Sprache in einem Umfang, der die für einen Beratungsprozess erforderliche Kommunikation ohne Dolmetscher ermöglicht.

---

<sup>4</sup> Quelle: Powerpoint-Präsentation von Herrn Bertsch, Sachgebietsleiter der JGH Karlsruhe.

Lediglich in zehn Verfahren (überwiegend wegen Eigentumsdelikten) wurde Anklage beim Jugendrichter erhoben bzw. Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens gestellt, wobei je zwei Verfahren mit einer Verurteilung und mit einer Einstellung nach § 47 JGG erledigt wurden, während sechs Verfahren wegen Untertauchens der Beschuldigten eingestellt werden mussten. Nur einer der Beschuldigten befand sich in Untersuchungshaft.

Fünf Verfahren (vier davon wegen Raub/räuberischer Erpressung) fanden vor dem Jugendschöffengericht statt, wobei in drei Fällen eine Jugendstrafe mit „Vorbewährung“ und einmal ein Schuldspruch verhängt wurden. Zwei der Jugendlichen haben die Vorbewährungszeit positiv abgeschlossen und Bewährung erhalten und einer ist „abgetaucht“, sodass die Bewährung versagt wurde. In einem Verfahren wurde der Jugendliche wegen gefährlicher Körperverletzung zu einem Arrest verurteilt.

Neben den oben genannten Verfahren gegen Jugendliche wurden 360 Verfahren gegen Heranwachsende abgeschlossen, nur 26 davon betrafen Frauen. Die Struktur dieser Verfahren ist ähnlich wie bei den Jugendlichen, allerdings fiel auf, dass keines dieser 360 Verfahren Raub oder räuberische Erpressung zum Gegenstand hatte und auch Körperverletzungsdelikte nur fünfmal vorkamen, sodass sich nur zwei Heranwachsende in Untersuchungshaft befanden und es lediglich in drei Fällen zu Anklagen zum Jugendschöffengericht kam.

### **3. Zuweisungs- und Verteilungspraxis**

Die Zuweisungs- und Verteilungspraxis hat sich seit dem 01.05.2015 verändert.

- Bis zum 01.05.2015 wurde allen in der LEA in Karlsruhe festgestellten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ein Vormund in Karlsruhe zugeteilt. Dann erfolgte die Entscheidung, ob ein Asylantrag Aussicht auf Erfolg hat oder ob es sich um einen "Duldungsfall"

handelt. Eine Verteilung erfolgte nur im Falle eines Asylantrages und dauerte dann in der Regel zwei bis drei Monate. Für die Duldungsfälle blieb die Stadt Karlsruhe auch weiterhin verantwortlich.

Anfang 2016 war die Stadt Karlsruhe für ungefähr 140 Jugendliche und Heranwachsende im Rahmen einer Duldung aus dem bis zum 01.05.2015 geltenden Verfahren zuständig.

- Seit dem 01.05.2015 werden alle in der LEA festgestellten UMA nur noch vorläufig in Obhut genommen, bis über die Zuweisung entschieden ist. Diese erfolgt über den vom Bundesamt für Migration festgelegten Schlüssel. Erst dann wurde und wird (am Ort der Zuweisung) ein Vormund bestellt.
- Vor dem Hintergrund bundesweit steigender Flüchtlingszahlen wurde das neue "Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher" mit der geänderten Rechtslage zur vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII) verabschiedet, das zum 01.11.2015 in Kraft getreten ist. Danach werden Minderjährige nach ihrer Ankunft nur noch vorläufig in Obhut genommen. Die zeitnahe Bestellung eines Vormundes entfällt. Vielmehr prüft die Sozial- und Jugendbehörde (SJB) der Stadt Karlsruhe, ob die Voraussetzungen einer Verteilung vorliegen, und meldet den UMA beim KVJS/Landesjugendamt Stuttgart an. Es erfolgt eine Zuweisung nach dem Königsteiner Schlüssel (BW: 12,86%) durch das BVA (Bundesverwaltungsamt) an ein Bundesland und hier über den KVJS an einen Stadt- oder Landkreis. Erst wenn das auf diesem Weg bestimmte Jugendamt Kenntnis hat, wird ein Vormund bestellt, der den UMA nach Überstellung als gesetzlicher Vertreter betreut.

Der vorgeschriebene Verfahrensweg sollte zwar nicht länger als 14 Werktage in Anspruch nehmen. In der Praxis kann es jedoch drei Wochen und länger dauern, bis ein (Amts-)Vormund bestellt ist. In dieser Zeit ist das Jugendamt, das die vorläufige Inobhutnahme ausgesprochen hat, berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen zum Wohl des Minderjährigen vorzunehmen. In der Praxis hat es in Karlsruhe bereits Fälle gegeben, in denen eine zeitnahe Benennung des Vormundes als gesetzlicher Vertreter im Ermittlungsverfahren gegen UMA nicht mög-

lich gewesen ist und auf die vorläufige Vertretungsbefugnis der Sozial- und Jugendbehörde (SJB) Karlsruhe hingewiesen werden musste. Dies kann insbesondere in Verfahren, bei denen ein Jugendlicher sich in Untersuchungshaft befindet, den notwendigen Hilfeplanungsprozess für die Zeit nach der Hauptverhandlung erschweren.

So gab es den „Europabad-Fall“ mit einem 16-jährigen Afghanen, der als UMA im Kinder- und Jugendhilfezentrum der Heimstiftung (Sybelheim) in Karlsruhe im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme untergebracht war und zusammen mit drei Wohngruppen an einem Sonntagnachmittag das gut gefüllte Europabad besuchte. Dort wurde er mehrfach gegenüber Mädchen im Alter von 12 bis 15 Jahren massiv übergriffig, sodass nach seiner Identifizierung dank der im Bad installierten Videokameras Haftbefehl wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Vergewaltigung erging. Der Vorfall hatte Konsequenzen für die Praxis der Freizeitgestaltung von UMA, die überwiegend aus einem anderen Kulturkreis kommen.

In jenem Fall war am Tag der Festnahme des Jugendlichen in Karlsruhe bereits ein Vormund in Schwäbisch Hall bestellt, und seine Verlegung dorthin stand unmittelbar bevor, was allerdings bei den Ermittlungsbehörden und auch der JGH in Karlsruhe zunächst noch nicht bekannt war und erst geklärt werden musste. Der Jugendliche wurde zum Jugend-schöffengericht angeklagt, das ihn Anfang März 2016 zur Jugendstrafe von einem Jahr verurteilte, die zur Bewährung ausgesetzt werden konnte. Nach seiner Haftentlassung nach Schwäbisch Hall soll die Bewährung beanstandungsfrei laufen (so die zwischenzeitliche Auskunft der als Vormund bestellten Mitarbeiterin des Jugendamtes Mitte April 2016).

Da es auswärts (noch) Engpässe bei der Unterbringung von UMA gab und gibt, werden diese teilweise auch noch nach der Umverteilung und Zuweisung weiter in Karlsruhe betreut (z.B. in mehreren Wohngruppen bei „Zefie“, dem Zentrum für individuelle Erziehungshilfen im Griesbachhaus, und an anderen Standorten).

#### 4. Exkurs: abweichende Volljährigkeit im Herkunftsland

Während man in Deutschland mit Vollendung des 18. Lebensjahres die Volljährigkeit erlangt, gelten in einigen Ländern andere Altersbestimmungen. So sind beispielsweise nach algerischem Recht Personen erst mit 19 Jahren volljährig. Es ist nicht abschließend geklärt, ob die Bestellung eines Vormundes als gesetzlicher Vertreter mit allen Rechten erforderlich ist, wenn der Betroffene/Beschuldigte in seinem Herkunftsland noch als minderjährig gilt.

Im Familienrecht wurde diese Frage vom Oberlandesgericht Karlsruhe bejaht.<sup>5</sup> Im Jugendstrafrecht ist dies zweifelhaft, da die §§ 1 Abs. 1 und 2, 67, 109 Abs. Satz 1 JGG lex specialis sein dürften und Heranwachsende im Sinne des § 1 Abs. 2 JGG mit der Vollendung des 18. Lebensjahres eben nicht mehr eines Vormundes bedürfen.

Um etwaige Probleme zu vermeiden, wurde mit der Polizei in Karlsruhe vereinbart, dass der polizeiliche Sachbearbeiter bei der Sozial- und Jugendbehörde Karlsruhe, die in derart gelagerten Fällen regelmäßig die Bestellung eines Vormundes durch das Familiengericht veranlasst, den Namen desselben erhebt und mit dem entsprechenden Beiblatt der Strafanzeige an die StA übermittelt. Im Falle einer Anklageerhebung kann der Vormund als gesetzlicher Vertreter benannt und vom Gericht geladen werden, wenn dies für notwendig erachtet wird. In der Praxis dürfte diese Vereinbarung überwiegend bei algerischen Tatverdächtigen relevant sein, jedoch liegen hierzu noch keine Erfahrungen vor.

#### 5. Sprachprobleme/Dolmetscher

Die bisherige Einstellungspraxis der StA Karlsruhe bei Verfahren gegen UMA ist überwiegend einer gewissen Hilflosigkeit wegen der fehlenden Möglichkeiten zur Umsetzung von erzieherischen Maßnahmen aufgrund der Sprachprobleme geschuldet. Es wird äußerst großzügig nach § 45

---

<sup>5</sup> OLG Karlsruhe, Beschluss v. 23.7.2015, 5 WF 74/15.



Abs. 1 JGG verfahren, und es gibt kaum Fälle einer Diversion gem. § 45 Abs. 2 JGG mit erzieherisch geeigneten Maßnahmen. So scheiterte zum Beispiel eine Diversion nach § 45 Abs. 2 JGG, mit der Arbeitsstunden geleistet werden sollten, am Fehlen einer geeigneten Einsatzstelle, an der einfache Arbeiten ohne Kenntnisse der deutschen Sprache verrichtet werden könnten. Die Hinzuziehung eines Dolmetschers wurde von der JGH richtigerweise für unverhältnismäßig erachtet, sodass das Verfahren am Ende gem. § 45 Abs. 1 JGG ohne Auflagen eingestellt wurde, was zu einer Ungleichbehandlung mit sprachkundigen Beschuldigten führt. Die Ableistung von Arbeitsstunden – insbesondere in der eigenen Unterbringungseinrichtung – sollte allerdings auch ohne Dolmetscher möglich sein, wie die Praxis zeigt.

Sofern eine sanktionslose Einstellung ohne jede erzieherische Maßnahme für nicht mehr vertretbar erachtet wird, kann es daher zur Anklage beziehungsweise einem Antrag nach § 76 JGG (mit entsprechendem Aufwand für die StA und das Gericht) kommen, was zur umgekehrten Ungleichbehandlung und Benachteiligung von UMA mit unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen führt. Für die vom Gericht zu ergreifenden Maßnahmen besteht die Problematik allerdings im selben Maße: Bestimmte erzieherische Maßnahmen wie ein Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) oder ein Sozialer Trainingskurs sowie ähnliche Maßnahmen würden die Heranziehung eines Dolmetschers erforderlich machen.

Auch die Vollstreckung eines Arrests kann an Sprachproblemen scheitern, wie ein Beispielfall zeigt: Die Vollstreckung eines vom Jugend-schöffengericht im Zusammenhang mit einem Schuldspruch verhängten so genannten „Warnschussarrests“ gem. § 16a JGG wurde vom Vollstreckungsleiter der zuständigen Jugendarrestanstalt aufgrund fehlender Kenntnisse der deutschen Sprache abgelehnt. Er hatte den Arrest unmittelbar nach Vorführung des Verurteilten zunächst nach telefonischer Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft lediglich unterbrochen und dann – ohne Anhörung der Staatsanwaltschaft – von der weiteren Vollstreckung gem. § 87 Abs. 3 JGG abgesehen. Die Begründung des Vollstreckungsleiters – der Verurteilte könne nicht einmal die Sicherheitsbestimmungen verstehen, sich im Falle gesundheitlicher Probleme nicht

verständlich machen und sei ohne Dolmetscher erzieherisch nicht erreichbar – ist zwar nachvollziehbar, führt aber zu der unhaltbaren Konsequenz, dass auf einen Verurteilten letztlich überhaupt nicht mehr erzieherisch eingewirkt werden kann. Es müssen daher in Zukunft die entsprechenden Voraussetzungen in der Arrestanstalt geschaffen werden, wenn man nicht in die Situation kommen möchte, eine unbedingte Jugendstrafe verhängen zu müssen, da erzieherisch sinnvolle Maßnahmen sich aufgrund von Sprachproblemen nicht umsetzen lassen.

Im konkreten Fall hat die Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde beim zuständigen Landgericht eingelegt. Das Landgericht hat dieses Rechtsmittel mit Beschluss vom 24.11.2015 letztlich als unbegründet verworfen. Der Beschluss des Vollstreckungsleiters sei zwar rechtswidrig gewesen, weil die Voraussetzungen des § 87 Abs. 3 JGG fehlten (nur nach dem Urteil hervorgetretene Umstände hätten ein Absehen rechtfertigen können, vorliegend waren die Sprachprobleme jedoch offenkundig bekannt). Allerdings waren nach Unterbrechung des Arrests inzwischen über drei Monate verstrichen. Da gemäß § 87 Abs. 4 S. 2 JGG die Vollstreckung des Arrests nach § 16a JGG („Ungehorsamsarrest“) nach Ablauf von drei Monaten nach Rechtskraft nicht mehr begonnen werden darf, hielt das Landgericht die weitere Vollstreckung des unterbrochenen Arrests für nicht mehr zulässig.

## **6. Identität/Personalienfeststellung**

Regelmäßig haben Flüchtlinge keine gültigen Papiere des Heimatstaates. Die Polizei erfasst sie beim ersten Aufgriff beziehungsweise der ersten Kontrolle mit den von ihnen dann angegebenen Personalien unabhängig von der Glaubhaftigkeit oder Nachvollziehbarkeit. Diese Personalien werden als „polizeiliche Führungspersonalien“ grundsätzlich in allen Strafanzeigen verwendet und auch nicht mehr geändert (es sei denn, dass echte amtliche Dokumente vorgelegt werden, was nach meiner Erfahrung praktisch nie der Fall ist), auch wenn später andere Personalien angegeben werden, die schlüssig und nachvollziehbar erscheinen.

So kommt es insbesondere bei Flüchtlingen zu Abweichungen zwischen den polizeilichen Führungspersonalien und den von mir so genannten „Legalpersonalien“ gemäß Antragstellung bei den zuständigen Behörden, die auch im Ausländerzentralregister (AZR) registriert werden und unter denen sich die Personen legal hier aufhalten.

Den teils gravierenden Abweichungen können Sprach- und Übersetzungsprobleme zugrunde liegen (Schreibweise/Verwechslung von Vor- und Familiennamen), aber auch das bewusste Benutzen verschiedener Alias-Personalien zur Verschleierung der Identität.

Bei verschiedenen (Alias-)Personalien kann es zu Zuständigkeitsproblemen (Alter/Personalien) kommen, da die Jugendabteilung der Staatsanwaltschaft regelmäßig nur für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende zuständig ist und die Zuständigkeit sich nach dem ersten Buchstaben des Familiennamens richtet. Im Falle der Befassung des Gerichts ist dies ebenso relevant und kann zu Zuständigkeitsproblemen führen, wenn unklar ist, ob ein Angeschuldigter bei Begehung der Tat(en) über oder unter 21 Jahre alt war. Zudem ist bei Jugendlichen die Benennung und Beteiligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Probleme kann auch die Altersfeststellung bereiten: Beim Jugendamt erfolgt die Feststellung und Festlegung des Alters regelmäßig durch eine „qualifizierte Inaugenscheinnahme“, da Flüchtlinge regelmäßig keine gültigen Ausweispapiere ihres Herkunftslandes mit sich führen. Bei der Staatsanwaltschaft und beim Gericht kann das Alter gegebenenfalls durch die (zeit- und kostenaufwändige) Beauftragung eines Sachverständigen (z.B. Prof. Dr. Kühr, Städtisches Klinikum Karlsruhe/Gutachtenambulanz der Kinderklinik) festgestellt werden. Allerdings besteht das Problem, dass regelmäßig eine Bandbreite bei der Altersfeststellung von plus/minus ein- bis zwei Jahren vorliegt, so dass im Zweifel die Zuständigkeit des Jugendgerichts angenommen werden muss.

In einem Beispielsfall führte die Einholung eines Altersgutachtens allerdings zu einem als kurios zu bezeichnenden Verfahrensgang. Ein Beschuldigter wurde mit den plausibel erscheinenden polizeilichen Führungspersonalien (Jahrgang 1990) vorläufig festgenommen und als Erwachsener behandelt. Bei der Haftbefehlseröffnung behauptete der Beschuldigte, er sei Jahrgang 1999, was unplausibel erschien, sodass Anklage zum Strafrichter erhoben wurde.

Der Strafrichter hatte jedoch Zweifel hinsichtlich des Alters, sodass – von der Staatsanwaltschaft – ein Altersgutachten eingeholt wurde. Dieses hatte zum Ergebnis, dass es sich wahrscheinlich um einen jungen Mann von Anfang bis Mitte 20 handele, wollte jedoch ein Alter von knapp unter 21 Jahren nicht völlig ausschließen. Daraufhin wurde die Anklage zurückgenommen, das Verfahren an die Jugendabteilung abgegeben und Anklage zum Jugendschöffengericht erhoben. Dieses eröffnete das Verfahren beim Strafrichter (bei dem zunächst bereits Anklage erhoben worden war). Die Zweifel über das Alter (in jenem Fall Jahrgang 1990 gemäß der plausiblen Führungspersonalien versus Jahrgang 1999 gemäß der Behauptung des Beschuldigten bei der Haftbefehlseröffnung) legte das Jugendschöffengericht trotz Vorliegens des Altersgutachtens dahingehend aus, dass der angegebene Jahrgang 1999 völlig unplausibel sei, während der Jahrgang 1990 gemäß den polizeilichen Führungspersonalien mit den Feststellungen des Gutachters gut in Einklang zu bringen sei.

## **7. Erreichbarkeit/Verlegung/Untertauchen**

Die StA hat regelmäßig bei Flüchtlingen, so auch bei UMA, damit zu kämpfen, dass Schriftstücke als unzustellbar zurückkommen (teilweise auch nur deshalb, weil im System die polizeilichen Führungspersonalien hinterlegt sind und nicht die in der jeweiligen Unterkunft bekannten „Legalpersonalien“ und diese in den maschinell erzeugten Anschreiben nicht berücksichtigt werden).

Aufgrund von Verlegungen und wegen des „Untertauchens“ können Beschuldigte (und Zeugen) nicht geladen werden, sodass es recht häufig zur Einstellung von Verfahren kommt (wobei sich dann aus Verhältnismäßigkeitsgründen die Frage stellt, ob eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung überhaupt noch zielführend ist oder ob das Verfahren gleich gemäß § 45 Abs. 1 JGG oder § 153 Abs. 1 StPO eingestellt werden soll, weil eine zeitnahe erzieherisch sinnvolle Sanktionierung ohnehin nicht erfolgen kann).

Schließlich haben wir in Karlsruhe aufgrund der LEA noch das Sonderproblem, dass auswärtige Staatsanwaltschaften wegen dort begangener Taten die Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende wegen des vermeintlichen neuen Wohnortes an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe abgeben, weil Beschuldigte nach Begehung der Tat zunächst an die LEA in Karlsruhe weitergeleitet worden sind, sich aber hier nicht dauerhaft aufhalten, sondern regelmäßig nach recht kurzer Zeit weiterverteilt worden sind oder sich gar nicht erst bei der LEA in Karlsruhe gemeldet haben, sodass die Staatsanwaltschaft Karlsruhe nicht (mehr) zuständig ist, weil weder der Tatort noch der Wohnort im Bezirk Karlsruhe liegt.

Gleichwohl stellt sich jedenfalls bei Bagatelldelikten die Frage, ob die Übernahme eines derartigen Verfahrens mit dem damit verbundenen Aufwand hier (Ermittlung bei der LEA, ob der Beschuldigte sich noch hier aufhält, gegebenenfalls Verfügung der Ablehnung der Übernahme) und bei der abgebenden Staatsanwaltschaft (Einstellung dort gemäß § 45 Abs. 1 JGG beziehungsweise § 153 Abs. 1 StPO oder gemäß § 154 f StPO mit Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung) abgelehnt wird oder ob aus pragmatischen Gründen in geeigneten Fällen ohne Prüfung des Aufenthalts zur Überprüfung der örtlichen Zuständigkeit sogleich eine Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG bzw. § 153 Abs. 1 StPO erfolgt (was in der Jugendabteilung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe präferiert wird).